

Allgemeines Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Dr. Wolfgang Durner LL.M.

WS 2024/25

Gliederung

A. Grundlagen

B. Die Rechtsformen des Verwaltungshandelns

I. Überblick

II. Der Verwaltungsakt

III. Die Anfechtungs- und Verpflichtungsklage

IV. Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt

V. Die isolierte Anfechtung von Nebenbestimmungen

VI. Der fehlerhafte Verwaltungsakt

VII. Bestandskraft, Widerruf und Rücknahme von Verwaltungsakten

VIII. Die Zusicherung

IX. Die Rechtsverordnung

X. Der Realakt und das informelle Verwaltungshandeln

XI. Die allgemeine Leistungsklage und die Unterlassungsklage

XII. Der verwaltungsrechtliche Vertrag ←

XIII. Verwaltung in Privatrechtsform

C. Das Verwaltungsverfahren

D. Das Verwaltungsrechtsverhältnis

IX. Der verwaltungsrechtliche Vertrag (§§ 54-62 VwVfG)

1. Vorliegen eines Vertrags

Abgrenzung vom mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakt durch **zwei übereinstimmende Willenserklärungen** statt einseitiger Regelung

2. Abgrenzung zum privatrechtlichen Vertrag

Maßgeblich sind nach § 54 Satz 1 VwVfG nicht die Parteien, sondern der Vertragsgegenstand und –zweck. Ggf. ist auf den Schwerpunkt des Vertragsgegenstandes abzustellen.

IX. Der verwaltungsrechtliche Vertrag (§§ 54-62 VwVfG)

3. Arten der Verwaltungsverträge

a) Koordinationsrechtliche Verträge (§ 54 S. 1 VwVfG)

Hier kontrahieren gleichgeordnete Vertragspartner.

b) Subordinationsrechtliche Verträge (§ 54 S. 2 VwVfG)

Diese Fallgruppe erfasst nach herrschender Sicht über den Wortlaut hinaus alle Verträge mit Parteien im Verhältnis der Über-/Unterordnung, also zwischen Verwaltung und Bürger.

IX. Der verwaltungsrechtliche Vertrag (§§ 54-62 VwVfG)

4. Zulässigkeit

a) Abschlussfreiheit

Es gilt ein Vorrang, nicht ein Vorbehalt des Gesetzes. Manche Verwaltungsentscheidungen (wie die Abgabenerhebung, Prüfungsentscheidungen, Beamtenernennungen) sind aber nach Sinn und Zweck des einschlägigen Fachrechts vertragsfeindlich.

b) Gestaltungs-/Inhaltsfreiheit

aa) Suborditionsrechtliche Austauschverträge, § 56 VwVfG

bb) Suborditionsrechtliche Vergleichsverträge, § 55 VwVfG

c) Form

Vgl. § 57 VwVfG, § 125 BGB

IX. Der verwaltungsrechtliche Vertrag (§§ 54-62 VwVfG)

5. Der fehlerhafte Vertrag

a) Nichtigkeit subordinationsrechtlicher Verträge

Fallgruppen des § 59 Abs. 2 VwVfG

b) **Allgemeine Nichtigkeit** nach § 59 I VwVfG i.V.m. BGB

Standardproblem des § 134 BGB.

Vgl. dazu BVerwG 98, 58, 63: Nur ein „*qualifizierter*“ *Rechtsverstoß* führt zur Nichtigkeit

c) **Gesamt- oder Teilnichtigkeit**, § 59 Abs. 3 VwVfG

IX. Der verwaltungsrechtliche Vertrag (§§ 54-62 VwVfG)

6. Durchsetzung

- a) Mit der Wahl des Vertrags hat sich der Staat seiner Befugnis begeben, Ansprüche durch VA durchzusetzen; auch der Staat muss vertragliche **Ansprüche einklagen.**
- b) Vgl. aber § 61 I VwVfG
- c) Vertragsanpassung nach § 60 VwVfG